

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltung dieser Bedingungen

Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese AGB's durch den Kunden anerkannt. Dazu widersprechende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen werden nur anerkannt, wenn BCS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Allen Angeboten, Kaufverträgen und Lieferungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden, der Käufer diese Bedingungen aus früheren Geschäften jedoch kennt. Abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn diese durch unsere ausdrückliche schriftliche Erklärung anerkannt sind. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis unserer AGB.

Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit; sie sind nicht Bestandteil der AGB. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 24 ABGB. Unsere Angestellten und Vertreter sind nicht berechtigt, für uns irgendwelche rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Alle von diesen Personen getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Bestellungen und Auftragsbestätigungen bedürfen der Schriftform, mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen der schriftlichen Bestätigung.

Ggf. einzelvertraglich vereinbarte Abweichungen von Regelungen dieser AGB entfalten keine Präjudizwirkung für die Zukunft.

II. Angebot, Auftragsbestätigung, Preise

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und sonstige Vereinbarungen. Als Auftragsbestätigung gelten auch Lieferschein und Warenrechnung. Der Käufer ist jedoch an seine Bestellung einen Monat gebunden.

Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgeblich, es sei denn, der Käufer widerspricht vor der Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Auftragsbestätigung.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind nur dann verbindlich, wenn keine voraussichtliche Liefer- oder Leistungsfrist von mehr als 4 Monaten bestehen. Wird im Vertrag eine längere Frist genannt, so gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise als vereinbart. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Eigentumsvorbehalt in § 11 wird in keinem Falle eingeschränkt.

Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich für unsere kaufmännischen Kunden aus ergänzenden Lieferbedingungen, Preislisten, insbesondere auch betreffende technische Eigenschaften, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld etc., auf die hiermit verwiesen wird. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

Weigert sich der Käufer, die bereitgestellte Ware abzunehmen, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen über die Ware anderweitig zu verfügen. Der Käufer ist - vorbehaltlich des beiderseits möglichen Nachweises eines höheren bzw. niedrigeren Schadens - verpflichtet, 15% des Kaufpreises als Schadenersatz zu bezahlen. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, nach unserer Wahl auch Vertragserfüllung oder einen entstandenen weitergehenden Schaden zu verlangen.

Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind - soweit nicht anders vereinbart - nur annähernd maßgebend.

Schriftliche und mündliche Angebote von BCS sind freibleibend und unverbindlich, selbst wenn sie nicht so gekennzeichnet sind. Angestellte von BCS sind nicht befugt, verbindliche Angebote zu machen.

Derartige Angaben, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen, gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung im Sinne des § 459 II BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Für technische Angaben fremder Hersteller bei Rechnersystemen können wir nur bei gesonderter Vereinbarung eine Gewähr übernehmen.

Sämtliche mündliche oder schriftlich veröffentlichten Preise sind unverbindlich. Irrtümer und kurzfristige Preisänderungen sind vorbehalten. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als einer Einzelforderung sind sämtliche offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

III. Gefahrenübergang

Versand/Abholung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Sobald die Ware das Lager bzw. die Geschäftsräume von BCS verlassen hat, geht die Gefahr auf den Kunden über.

Unsere Lieferungen erfolgen ab unserem Standort oder ab Lager. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer - gleichgültig, ob er vom Käufer, vom Lieferwerk oder von uns bestellt ist - geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei den Franko-Lieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Verkäufer über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

Unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und ordnungsgemäße Verladung. Bei Anlieferung mit unseren Wagen oder mit dem Wagen des Lieferwerks gilt die Übernahme spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferstelle (auf befestigter Fahrbahn) auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt des Anlieferers nicht befahrbar, so erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des gewerblichen Käufers. Fordert der Auftraggeber dennoch Mitarbeit beim Abladen, Transportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand besonders berechnet. Diese Arbeiten bedeuten jedoch keine

Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Käufers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

IV. Lieferung

Jegliche Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Teillieferungen sind zulässig. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc., auch wenn sie bei Lieferanten von BCS eintreten, hat BCS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Die Annahme der bestellten und gelieferten Ware ist eine Hauptpflicht des Käufers. Lehnt der Käufer die Annahme ab, oder unterlässt er die Annahme, so befindet sich der Käufer in Verzug. Nach versuchtem und ebenfalls fehlgeschlagenem Lieferversuch, behält sich BCS vor, bis 30 % des Auftragswertes als Schadenersatz zu verlangen. Dies geschieht unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden nachzuweisen.

V. Lieferfristen

Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlichen Unterlagen und der ggf. vereinbarten An- bzw. Vorauszahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist. Überschreitung einer solchen Frist berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, wenn uns nach Ablauf der Frist eine Nachfrist von mindestens einem Monat erfolglos gesetzt wurde. Dies gilt nicht, wenn ein in Ziffer IX genannter Rücktrittsgrund vorliegt; in diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist - auch innerhalb eines Verzuges - um die Dauer des entsprechenden Ereignisses. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Nachlieferung kann nicht gefordert werden, es sei denn, diese wird gesondert vereinbart. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich am Sitz des Käufers. Abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Für Baustellenanlieferung wird aufgrund des Mehraufwands grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 106,00 EUR zzgl. MwSt. erhoben. Hinsichtlich der Verbindlichkeit einer etwa genannten Lieferfrist gilt Satz 1. Sollte eine Anlieferung aus irgendwelchen Gründen - etwa wegen der Nichtanwesenheit einer annahmefähigen Person - nicht möglich sein, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware wieder mitzunehmen oder am Sitz des Käufers abzuliefern. Hieraus können gegen uns keinerlei Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, hergeleitet werden.

VI. Versicherung

Soweit auf Wunsch eine Versicherung durch uns oder unseren Zulieferern erfolgt, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Wir handeln in solchen Fällen nur als Vermittler.

VII. Zahlungsbedingungen / Zahlung

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich in bar und ohne Abzug bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu bezahlen. Zahlung durch Wechsel kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Die Annahme des Wechsels bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung. Eine etwaige Beanstandung der Ware ist ohne Einfluss auf die Fälligkeit der Zahlung. Hat der Käufer noch Schulden aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Bei allen Zielüberschreitungen werden auch ohne vorherige Mahnung vom Fälligkeitstage an Zinsen mit 5% p.a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 9%, berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz durch Vorlage einer Bankbescheinigung nachweisen oder wenn der Käufer uns eine geringere Belastung nachweist. § 353 HGB bleibt unberührt.

Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Rechnungen beglichen werden. Eine etwaige Regulierung durch Wechsel gewährt keinen Anspruch auf Skonto. Skonti werden nur auf den Nettowarenbetrag, also ohne Berücksichtigung der Kosten für Fracht, Verpackung usw. gewährt. Unklarheiten, die sich während der Ausführung des Auftrages hinsichtlich der rechtzeitigen Zahlung durch den Käufer ergeben, berechtigen uns, unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen, die Auslieferung von Barvorauszahlungen abhängig zu machen. Zahlungen an unsere Mitarbeiter oder Vertreter erfolgen auf alleiniges Risiko des Käufers und stellen keine Erfüllung der Kaufpreisschuld dar.

Bei Scheck- und Wechselprotesten, Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers werden unsere Rechnungen und laufenden Wechsel sofort fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden - insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen -, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer schließen lassen; zudem sind wir dann berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden. Vereinbarte Abzüge vom Rechnungsbetrag wie Rabatte (auch wenn sie nicht ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen sind), Skonto usw. dürfen nicht mehr vorgenommen werden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Zahlungsverzuges, der Nichteinlösung eines Wechsels bei Fälligkeit oder des Bekanntwerdens von Tatsachen, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer schließen lassen, können wir die Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen; der Käufer kann jedoch diese sowie die im vorstehenden Satz genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers aus diesem Geschäft sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich

anerkannt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Käufer nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Zahlungspflicht des Käufers besteht auch dann, wenn ihm die Ware bereitgestellt ist, er jedoch die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt wünscht. In diesem Fall sind wir berechtigt, ortsübliche Einlagerungskosten zu berechnen.

VIIIa. Alle Preise verstehen sich zuzgl. der gesetzlichen MwSt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

BCS behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von BCS gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftigen Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

IX. Mängelrügen, Gewährleistung

Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschliefereien und Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich gegenüber BCS anzuzeigen. Bei berechtigten Beanstandungen wird BCS nach seiner Wahl Mengen nachliefern, die Ware umtauschen, diese zurücknehmen oder dem Kunden einen Preisnachlass einräumen. Grundsätzlich hat BCS das Recht, die gelieferte Ware zweimal nachzubessern. Im Falle von Reklamationen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel exakt zu beschreiben. Das Entfernen von Markierungen, Aufklebern und anderen zur Identifizierung benötigten Kennzeichnungen auf der Ware führt zum Verlust der Ansprüche auf Gewährleistungen.

Für Einsendungen nach Ablauf der Garantie berechnen wir dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 50,- €. Das gilt auch dann, wenn der Artikel irreparabel ist oder nicht von uns bezogen wurde.

IXa. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist - soweit zulässig, auch hinsichtlich der Verletzung von Nebenpflichten - grundsätzlich ausgeschlossen; im Falle einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Käufer.

Der Lieferant hat uns von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

Die Haftungsfreistellung erstreckt sich auch auf von dem Käufer oder von Dritten verursachte Umweltschäden.

X. Rücktrittsrecht

Das Vorliegen folgender Umstände berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag, soweit die genannten Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind:

- a) Technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen oder die Ausführung unzumutbar machen.
- b) Streiks, Aussperrungen, Kriege, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel, Verkehrsstörungen und alle Fälle höherer Gewalt.
- c) Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers.

Sie entbinden uns von jeder Schadenersatzhaftung für verzögerte bzw. nicht ausgeführte Lieferungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferern oder Subunternehmern eintreten; in diesem Falle verpflichten wir uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

XI. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Käufers werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und weiterverarbeitet.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bleialf.

Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - für beide Parteien Prüm vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen. Dies gilt auch im Falle einer Überschreitung der Sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Prüm; d.h. die Prorogation umfasst ausdrücklich auch die sachliche Zuständigkeit.

Als Gerichtsstand ist auch dann Prüm vereinbart, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

Die Geltung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIII. Auftragsänderungen und Streichungen

Aufträge im vorgeschrittenen Stadium können nicht geändert werden und sind in der ursprünglich bestellten Ausführung abzunehmen. Änderungen sind nur möglich, solange die Geräte oder Software noch nicht installiert und optimiert sind und bedingen Lieferzeit-Verzögerungen. Bereits angefallene

Kosten werden in Rechnung gestellt. Jede Auftragsänderung wird erst mit unserer geänderten Auftragsbestätigung gültig.

Außerdem wird für Änderungen oder Streichungen eine besondere Gebühr erhoben. Insoweit berechnen wir bei Änderungen über den tatsächlichen Mehrpreis hinaus 2% des Netto-Auftragswertes, bei Streichungen den Preis in der entsprechenden Ausführung. Der Käufer kann eine Herabsetzung der Gebühr verlangen, wenn er uns einen geringeren Schaden nachweist. Bei fortgeschrittenem Installationsgrad ist der Käufer verpflichtet, die Abnahme in der ursprünglich bestellten Ausführung zusätzlich zu verlangen. Es ist daher unbedingt erforderlich und wird dringend empfohlen, vor oder bei Hereingabe von Bestellungen zu prüfen, ob die Ausführungen (z.B. Versionen), die gewünschte Leistung usw. unverändert bestehen bleiben.

XIV. Lieferung und Gefahrtragung

Bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als vereinbart bezeichnet.

Abrufaufträge können nicht angenommen werden.

Die Anlieferung an Baustellen gilt als vollzogen, bevor der Lastkraftwagen oder Lastzug die befestigte Fahrbahn verlässt. Der Fahrzeugführer entscheidet, wo er aus Gründen der Sicherheit für Lieferung und Fahrzeug eine Weiterfahrt ablehnen muss. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Empfängers. Etwaiiges Abladen durch den Lieferanten oder dessen Hilfeleistung beim Abladen bedeutet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Es bleibt alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Empfängers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und von sich aus die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

Jegliches Fahrpersonal ist nur zur Entfernung von Planen und Spriegeln verpflichtet.

Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

XV. Garantie und Reklamationen

Wir geben Garantie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Garantie ist nicht gültig, wenn unsachgemäßer Gebrauch und oder der Einsatz unter nicht den Gerätespezifikationen entsprechenden Umgebungsbedingungen erfolgt ist oder das Gerät verändert oder physikalisch beschädigt wurde. Die Garantieleistung erstreckt sich nur auf Neulieferung der Ware, weitere Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Neulieferung erfolgt grundsätzlich an den Sitz der Bestellerfirma der Erstlieferung.

Ersatzlieferungen ohne Berechnung werden nicht durchgeführt. Die Ersatzlieferungen werden in jedem Fall berechnet. Die Gutschrift dafür erfolgt erst dann, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist und evtl. erforderliche Schadenspapiere rechtzeitig vorliegen. Zudem muss die beanstandete Einheit vorher beim Hersteller eingegangen sein.

XVI. Sonstige Vereinbarungen / Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorhergegangenen Vereinbarungen ungültig sein, bleibt hiervon die Gültigkeit des Vertrages unberührt.

Stand: August 2024